

III. Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

ArL	Verf.-Nr.	Name des Verfahrens:
WE (Geschäftsstelle Meppen)	2719	Klein Berßen – Stavern; 1. Änderung
<u>Eingriff erfolgt durch E.-Nrn.</u> 103, 110.10, 110.20, 113 (Wegeausbaumaßnahmen auf vorhandenen Trassen)		
<u>Ausgleich erfolgt durch E.-Nr.</u> 500 tlw. (Sukzession), 501 tlw. (Wald), 502 (Sukzession), 503 (Anpflanzung – Entwicklung von Wald), 504 (Waldumbau-Entwicklung von Laubwald), 505 (Anpflanzung – Entwicklung eines Feldgehölzes)		
<u>Betroffene Schutzgüter:</u>		
<input checked="" type="checkbox"/>	Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes	
<input checked="" type="checkbox"/>	Arten und Biotope	OVW (Schotterweg, Betonpflasterweg, Spurplattenweg), UHM (Halbruderale Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte) HB (Einzelbaum) AS (Intensiv genutzte Ackerfläche)
<input checked="" type="checkbox"/>	Boden	Stark überprägte Kulturböden ohne besondere Werte
<input type="checkbox"/>	Wasser	
<input type="checkbox"/>	Klima / Luft	
<input checked="" type="checkbox"/>	Landschaftsbild	HB (Einzelbaum)
<u>Voraussichtliche erhebliche Beeinträchtigungen:</u> Verlust / Beeinträchtigung von Lebens- und Rückzugsräumen von Tier – und Pflanzenarten sowie Verlust / Beeinträchtigung von naturnahen, z. T. prägenden Landschaftselementen.		
<u>Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen:</u> Gehölzfällungen / -rodungen nur im Zeitraum 01.10. bis 28.02., Umweltbaubegleitung		
<u>Verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen:</u> Verlust von Lebens- und Rückzugsräumen von Tier – und Pflanzenarten sowie Verlust von naturnahen, z. T. prägenden Landschaftselementen.		
<u>Ausgleichbarkeit der verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen:</u> Im Rahmen der Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (vgl. Erfassungsbogen für Biotopkartierungen „Stand: 10.10.24“) ist der erforderliche Kompensationsbedarf ermittelt/bilanziert worden. In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde werden entsprechende Ausgleichsmaßnahmen festgelegt. Durch Umsetzung dieser Maßnahmen werden erhebliche Beeinträchtigungen von geringer, von allgemeiner bis geringer und von allgemeiner Bedeutung ausgeglichen.		
<u>Bei Nichtausgleichbarkeit:</u> Begründung für Vorrang des Eingriffs gegenüber Naturschutzbelangen: - entfällt -		

<input checked="" type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme	<input type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme
<p>Art, Umfang, zeitlicher Ablauf der Maßnahme; Maßnahmenziele: Anreicherung der Landschaft mit flächenhaften Biotopstrukturen durch die Anlage von Sukzessionsflächen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in ca. 3.953 m² Größe (E.-Nr.: 500 tlw.; anrechenbare Kompensations-Gesamtflächengröße = 0,0242 ha und E.-Nr.: 502; anrechenbare Kompensations-Gesamtflächengröße = 0,3469 ha), die Anlage von Anpflanzungen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in ca. 2.927,50 m² Größe (E.-Nr.: 501 tlw.; anrechenbare Kompensations-Gesamtflächengröße = 0,0188 ha, E.-Nr.: 503; anrechenbare Kompensations-Gesamtflächengröße = 0,0431 ha und E.-Nr.: 505; anrechenbare Kompensations-Gesamtflächengröße = 0,1734 ha) sowie die Umwandlung eines Mischwaldbestandes in einen reinen Laubwaldbestand (E.-Nr. 504; anrechenbare Kompensations-Gesamtflächengröße = 0,07625 ha).</p> <p>Beim Gesamtkompensationsbedarf in Höhe von 0,6726 ha sind die o. g. Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild mit gerundet 0,6726 ha also ausgeglichen.</p>	
<p>Zeitraum, in dem der angestrebte Zustand erreicht werden soll: Der angestrebte Zustand wird kurz- bis mittelfristig erreicht.</p>	
<p>Bedeutung der Flächen, auf denen die Maßnahme durchgeführt werden soll:</p> <p><u>Arten und Biotope:</u> AS= Sandacker WQS/WKT = Mischwald</p> <p><u>Böden:</u> Stark überprägte Kulturböden ohne besondere Werte.</p>	
<p><u>Träger der Maßnahme:</u> Teilnehnergemeinschaft der Flurbereinigung Klein Berßen-Stavern</p>	

<p><u>Hinweise zur Unterhaltung:</u></p> <p>E.-Nrn. 500 tlw. u. 502 (Sukzession)</p> <ul style="list-style-type: none">➤ Die Flächen bleiben der natürlichen Entwicklung überlassen,➤ Fremdnutzung ist untersagt,➤ Aufastungen und „Auf-den-Stock-Setzungen“ sind nur zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit und der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung zulässig und➤ die Ausführung der Pflegemaßnahmen und weitere Pflegemaßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. <p>Änderungen der Nutzungsbeschränkungen sind nur nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde zulässig.</p>
<p>E.-Nr. 501 tlw. (Entwicklung von Wald)</p> <ul style="list-style-type: none">➤ Die Flächen werden waldbaulich genutzt,➤ Nach Erreichung des Maßnahmenziels und in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde sind sämtliche Anwuchshilfen und Schutzvorrichtungen vollständig zurückzubauen und ordnungsgemäß zu entsorgen,➤ darüber hinaus gehende Maßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. <p>Änderungen der Nutzungsbeschränkungen sind nur nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde zulässig.</p>

E.-Nr. 503 (Anpflanzung - Entwicklung von Wald, südöstlich angrenzend an die Maßnahme E.-Nr. 504)

- Die Flächen werden waldbaulich genutzt,
- Nach Erreichung des Maßnahmenziels und in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde sind sämtliche Anwuchshilfen und Schutzvorrichtungen vollständig zurückzubauen und ordnungsgemäß zu entsorgen,
- darüber hinaus gehende Maßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Änderungen der Nutzungsbeschränkungen sind nur nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde zulässig.

E.-Nr. 504 (Waldumbau – Entwicklung eines Mischwaldbestandes zu einem Laubwaldbestand)

- Die Flächen werden waldbaulich genutzt,
- Nach Erreichung des Maßnahmenziels und in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde sind sämtliche Anwuchshilfen und Schutzvorrichtungen vollständig zurückzubauen und ordnungsgemäß zu entsorgen,
- darüber hinaus gehende Maßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Änderungen der Nutzungsbeschränkungen sind nur nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde zulässig.

E.-Nr. 505 (Anpflanzung - Entwicklung eines Feldgehölzes)

- Das Feldgehölz bleibt der natürlichen Entwicklung überlassen,
- Fremdnutzung ist untersagt,
- Aufastungen und „Auf-den-Stock-setzen“ sind nur zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit und der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung zulässig,
- Nach Erreichung des Maßnahmenziels und in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde sind sämtliche Anwuchshilfen und Schutzvorrichtungen vollständig zurückzubauen und ordnungsgemäß zu entsorgen,
- darüber hinaus gehende Maßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Änderungen der Nutzungsbeschränkungen sind nur nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde zulässig.